

Besondere Bedingung Nr. 0002

Besondere Vorteilsklausel

Änderung von Bedingungen und Klauseln

(Gilt für die Sparten 01, 05, 19, 21, 23, 28 und 30 sofern beantragt)

Werden diesem Versicherungsvertrag zu Grunde liegende Allgemeine Bedingungen, Zusatzbedingungen, Sonderbedingungen, Sicherheitsvorschriften, Besondere Bedingungen, Klauseln und Vereinbarungen durch die Versicherungsgesellschaft während der Laufzeit dieses Vertrages zu Gunsten des Versicherungsnehmers geändert, so gelten diese mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

Innerhalb einer Frist von 6 Monaten, nachdem der Versicherungsnehmer Kenntnis von dem geänderten Bedingungswerk erlangt hat, ist ein Neuabschluss des bestehenden Vertrages erforderlich, wenn das geänderte Bedingungswerk auch über diese Frist hinaus dem Vertrag zu Grunde liegen soll.

Erfordern Änderungen eine höhere Prämie, so wird diese vom Zeitpunkt der Änderung an berechnet.

Anerkennungsklausel

(Gilt für die Sparten 01, 05, 19, 21, 23, 28 und 30 sofern beantragt)

Der Versicherer erkennt an, dass ihm bei Abschluss des Vertrages alle Umstände bekannt waren, die für die Beurteilung des Risikos erheblich sind, es sei denn, dass irgendwelche Umstände arglistig verschwiegen wurden. Die Verpflichtung des Versicherungsnehmers, nachträglich eingetretene Gefahrenerhöhung gemäß § 27 VersVG anzuzeigen, bleibt unberührt.

Anzeige von Gefahrenerhöhungen (Versehensklausel)

(Gilt für die Sparten 01, 05, 19, 21, 23, 28 und 30 sofern beantragt)

1. Der Versicherungsnehmer wird sein Aufsichtspersonal zur laufenden Überwachung der Gefahrenverhältnisse auf dem Versicherungsgrundstück verpflichten und Gefahrenerhöhungen nach Artikel 2 ABS rechtzeitig anzeigen. Dies gilt auch für Gefahrenerhöhungen, die sich aus der Änderung bestehender oder der Aufnahme neuer Betriebszweige ergeben.
 - 1.1 Um etwa versehentlich nicht gemeldete oder bisher nicht bekannt gewesene Gefahrenerhöhungen nachträglich feststellen zu können, wird der Versicherungsnehmer das versicherte Wagnis jährlich prüfen.
 - 1.2 Die Anzeige einer Gefahrenerhöhung gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erstattet wird.
 - 1.3 Hat der Versicherungsnehmer eine Versicherungsabteilung eingerichtet, die Gewähr dafür bietet, dass vertragserhebliche Tatsachen regelmäßig erfasst werden, so gilt die Anzeige von Gefahrenerhöhungen als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erstattet wird, nachdem die Versicherungsabteilung des Versicherungsnehmers Kenntnis von der Gefahrenerhöhung erlangt hat. Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass die jeweils zuständigen Stellen des Betriebes die erforderlichen Meldungen an die Versicherungsabteilung unverzüglich erstatten.
2. Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht, so bleibt gleichwohl die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bestehen, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz, noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bleibt seine Verpflichtung hiernach bestehen, so gebührt ihm, rückwirkend vom Tage der Gefahrenerhöhung an, die erforderliche höhere Prämie.

Bestklausel

(Gilt für die Sparten 01, 05, 19, 21, 23, 28 und 30 sofern beantragt)

Sollten während der Dauer des vorliegenden Versicherungsvertrages die Prämien (Nachlässe und Zuschläge) durch die Versicherungsgesellschaft derart abgeändert werden, dass sich nach dem neuen Tarif für die vorliegende Versicherung eine geringere Prämienzahlung ergeben würde, so ist der Versicherungsnehmer berechtigt, eine Herabsetzung der in der vorliegenden Versicherungsurkunde und eventuellen Nachträgen berechneten Prämien auf das geringe Ausmaß gemäß der neuen Tarifbestimmungen zu verlangen. Die Einräumung dieser Begünstigung erfolgt mit Wirkung vom nächsten auf das Verlangen folgenden Prämienfälligkeitstermin unter der Bedingung, dass der Versicherungsvertrag auf die Dauer von 10 Jahren neu abgeschlossen wird.

Restwertklausel

(Gilt für die Sparten 05, 23 und 28 sofern beantragt)

In Ergänzung zu Artikel 8, Punkt 7.2 der AWB 1998 bzw. Artikel 7, Punkt 7.2 der AFB 1998 bzw. Artikel 8, Punkt 7.2 der AStB 1998 wird in einem Schadenfall bei der Ermittlung der Ersatzleistung für Gebäude der Wert verbliebener Reste dann nicht angerechnet, wenn er nicht mehr als 10% des jeweiligen Ersatzwertes beträgt und die Gebäudereste zur Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung tatsächlich nicht verwendet werden. Bei teilweiser Verwendung der Gebäudereste zur Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung oder bei einer anderen wirtschaftlichen Verwertung der Gebäudereste erfolgt eine entsprechende Anrechnung bei der Ersatzleistung.

Behördliche Beschränkungen der Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung werden bei der Bewertung der Reste nicht berücksichtigt.

Summenausgleich

(Gilt für die Sparten 05, 23, 28 und 30 sofern beantragt)

1. Soweit die Versicherungssummen der einzelnen Positionen die dazugehörigen Versicherungswerte übersteigen, werden die überschießenden Summenanteile auf diejenigen Positionen aufgeteilt, bei denen nach Aufteilung einer Vorsorgeversicherung Unterversicherung besteht oder bei denen die Versicherungssumme wegen entstandener Aufwendungen für die Abwendung oder Minderung des Schadens nicht ausreicht. Werden für solche Positionen verschiedene Prämiensätze angewendet, so sind die überschießenden Summenanteile im Verhältnis zur Prämie umzurechnen.
2. Für die Aufteilung ist das Verhältnis der Beträge maßgebend, um die die Versicherungswerte der einzelnen Positionen die Versicherungssummen übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, welche Positionen durch den Versicherungsfall betroffen sind.
3. Bei Positionen, zu denen eine Wertanpassungsklausel vereinbart ist, gilt als Versicherungssumme die Ausgangssumme zuzüglich Wertanpassung.
4. Vom Summenausgleich ausgenommen sind
 - a) Vorräte, für die Stichtagsversicherung vereinbart ist;
 - b) Versicherungssummen auf Erstes Risiko.
5. Sind für mehrere Versicherungsorte gesonderte Versicherungssummen vereinbart, so erfolgt der Summenausgleich nur zwischen den Positionen der einzelnen Versicherungsorte.

Untergrenze der Neuwertentschädigung

(Gilt für die Sparten 05, 23, 28 und 30 sofern beantragt)

Es gilt vereinbart, dass ständig gewartete und betrieblich genutzte Gebäude sowie ständig betrieblich genutzte und im Produktionsprozess stehende Betriebseinrichtung einen Zeitwert von mindestens 40% haben und somit im Schadenfall volle Neuwertentschädigung zusteht. Auch außer Betrieb und/oder in Reserve gestellte Maschinen und Anlagen sowie Ersatzteile fallen unter diese Regelung, sofern sie so gewartet werden, dass sie jederzeit einsatzbereit sind.

Vorübergehende Abweichungen von Sicherheitsvorschriften

(Gilt für die Sparten 05, 21, 23 und 28 sofern beantragt)

1. Vorübergehende Abweichungen von Sicherheits- und Betriebsvorschriften bei Bau-, Umbau- und Reparaturarbeiten auf dem Versicherungsgrundstück gelten, soweit sie durch zwingende technische Gründe veranlasst sind und bei ihrer Durchführung die gebotene erhöhte Sorgfalt beachtet wird, nicht als Verstoß gegen Artikel 3 ABS und wenn derartige Abweichungen gleichzeitig eine Gefahrenerhöhung darstellen, auch nicht als Verstoß gegen den Artikel 2 der ABS.
 - 1.1 Abweichungen, die die Dauer von 4 Monaten überschreiten, gelten jedoch nicht mehr als vorübergehend.

2. Punkt 1 gilt nicht für die Durchführungen von Feuerarbeiten, ohne Unterschied, ob sie durch eigenes Personal oder durch Fremdfirmen durchgeführt werden.
 - 2.1 Bei Feuerarbeiten jeglicher Art sind unter allen Umständen die in den "Zusatzbedingungen für die Versicherung von industriellen, gewerblichen und sonstigen Betrieben sowie sonstigen nicht ausschließlich Wohnzwecken dienenden Gebäuden" enthaltenen Bestimmungen einzuhalten und der Versicherungsnehmer trägt für die Einhaltung der Vorschriften die volle Verantwortung.
 - 2.2 Punkt 1 gilt weiters nicht für getroffene Vereinbarungen zu vorhandenen Lösch- und Meldeanlagen. Auch hier ist die Verantwortlichkeit des Versicherungsnehmers im Sinne von 2.1 voll aufrecht.

Verantwortlichkeit bei Arbeiten durch Betriebsfremde - Verstöße gegen Sicherheitsvorschriften

(Gilt für die Sparten 05, 21, 23 und 28 sofern beantragt)

Bei Durchführung von Arbeiten durch Betriebsfremde ist sicherzustellen, dass diese die Sicherheitsvorschriften beachten und die notwendigen Kontrollen durch zuverlässige Personen des Versicherungsnehmers durchgeführt werden.

Bei Durchführung von Feuerarbeiten, egal ob sie durch eigenes Personal oder Fremdfirmen durchgeführt werden, sind unter allen Umständen die in den "Zusatzbedingungen für die Versicherung von industriellen, gewerblichen und sonstigen Betrieben sowie sonstigen nicht ausschließlich Wohnzwecken dienenden Gebäuden" enthaltenen Bestimmungen einzuhalten; der Versicherungsnehmer trägt für die Einhaltung der Vorschriften die volle Verantwortung.

Werden trotzdem bei Reparatur- und/oder Montagearbeiten auf dem Versicherungsgrundstück von den ausführenden Handwerkern, deren Angestellten oder Arbeiter die Sicherheitsvorschriften wider Wissen und Willen des Versicherungsnehmers verletzt, so ist dieser nicht dafür verantwortlich.

Wiederaufbau

(Gilt für die Sparten 05, 23 und 28 sofern beantragt)

Es gilt vereinbart: Falls nach einem ersatzpflichtigen Schaden ein Objekt an einer anderen Stelle innerhalb Österreichs wiederaufgebaut wird, erfolgt die Entschädigungsleistung in vollem Umfang, wie sie bei Wiederherstellung an der gleichen Stelle nach Maßgabe des bestehenden Vertrages zu leisten wäre (auf Basis der Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungskosten - Neuwert), und zwar auch dann, wenn das zu schaffende Ersatzobjekt anderen als den bisherigen Zwecken, jedoch dem versicherten Betrieb dient. Die wegen der Betriebsverlegung nicht mehr anfallenden Kosten sind von der Entschädigung in Abzug zu bringen. Die Versicherung für das wiederaufgebaute Risiko wird wieder unserer Versicherungsgesellschaft übertragen.

Zahlung der Entschädigung

(Gilt für die Sparten 01, 05, 19, 21, 23, 28 und 30 sofern beantragt)

Abweichend von Artikel 13 ABS gilt vereinbart, dass zwei Wochen nach Anzeige des Schadens eine erste Teilzahlung verlangt werden kann, welche nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

Liegt zu diesem Zeitpunkt noch kein Sachverständigengutachten vor, so wird der Versicherer das Einvernehmen mit dem Sachverständigen über eine angemessene Akontozahlung herstellen.

Auch bei noch nicht vollständiger Klarheit über die Leistungsverpflichtung des Versicherers wird eine Akontierung ohne Präjudiz und mit voller Rückzahlungsverpflichtung des Versicherungsnehmers bei Leistungsfreiheit vorgenommen, wenn der Versicherungsnehmer entsprechende Sicherheiten stellt.

Vorstehende Vereinbarungen gelten vorbehaltlich der Zustimmung von Vinkulargläubigern bzw. Hypothekargläubigern zur Auszahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer.

Verzögerte oder beeinträchtigte Inbetriebnahme

(Gilt für die Sparten 19 und 21 sofern beantragt)

Neue Maschinen bzw. Anlagen im Bau als Ersatz oder Erweiterung bestehender Anlagen und zusätzliche dem gleichen Betriebszweck dienende Neuanlagen auf dem Grundstück einer versicherten Betriebsstätte sowie vorübergehend außer Betrieb genommene Anlagen sind als dem Betrieb dienende Sachen anzusehen. Eine Minderung des Deckungsbeitrages durch verzögerte Inbetriebnahme der Anlagen auf Grund eines bedingungsgemäßen Sachschadens ist im Rahmen der vereinbarten Haftungszeit Gegenstand des Versicherungsschutzes. Voraussetzung ist, dass die Anlagen ohne Eintritt des Schadenereignisses einen Deckungsbeitrag innerhalb der Haftungszeit erwirtschaftet hätten.

Leistungserweiterung im Zusammenhang mit Freizügigkeit

(Gilt für die Sparten 05, 23, 28 und 30 sofern beantragt)

1. Die in den Besonderen Bedingungen für den Optimal-/Kompakt-/Basis-Schutz angeführten, zusätzlich mitversicherten Versicherungssummen auf Erstes Risiko (wie z.B. Wertsachen, Datenträger, Sachen der Dienstnehmer, Nebenkosten usw.) gelten jeweils für alle in der Versicherungsurkunde bezeichneten Versicherungsorte bis zu der - in der Besonderen Bedingung - angeführten Höhe freizügig versichert.

Die Ersatzleistung für diese Positionen ist jedoch pro Versicherungsort mit den in der jeweiligen Besonderen Bedingung angeführten Beträgen begrenzt. Auch im Falle des aufrechten Bestandes mehrerer Soll & Haben-Verträge für ein und denselben Versicherungsort werden diese Versicherungssummen nicht vervielfacht.

Wird die Versicherungssumme einer oder mehrerer dieser Positionen zusätzlich gegen Prämie erhöht, so gilt diese Erhöhungssumme immer nur für den, zu dieser Erhöhungssumme definierten Versicherungsort. Fehlt die Zuordnung der Erhöhungssumme zu einem bestimmten Versicherungsort, so gilt:

Die Erhöhungssumme wird auf alle in der Versicherungsurkunde angeführten Versicherungsorte zu gleichen Teilen aufgeteilt (unter Bedachtnahme einer eventuellen sonstigen Beschränkung).

2. Wird in einzelnen Sparten lt. separater Besonderer Bedingung "Freizügigkeit" vereinbart, dann gilt diese Freizügigkeit auf den in der Versicherungsurkunde bezeichneten Versicherungsorten in den angeführten Räumlichkeiten und grundsätzlich nur für die versicherten Positionen Einrichtung und/oder Waren, Vorräte, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Freizügigkeit für Positionen auf Erstes Risiko ist keinesfalls Gegenstand dieser Besonderen Bedingung.

Sachverständige

(Gilt für die Sparten 01,05,19,21,23,28 und 30 sofern beantragt)

Der Versicherer wird zu Sachverständigen keine Personen bestellen, die in- oder ausländische Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind, oder zu diesem in irgendeiner Geschäftsverbindung stehen.

Bei gerichtlich beeideten Sachverständigen gilt eine Geschäftsverbindung nur dann als gegeben, wenn sie Haussachverständige eines Mitbewerbers sind.

Repräsentanten

(Gilt für die Sparte 01,05,19,21,23,28 und 30 sofern beantragt)

Soweit für den Ausschlussstatbestand gem. Art. 12 ABS das Verhalten des Versicherungsnehmers (Versicherten) maßgeblich ist, gelten die genannten Bestimmungen auch für das Verhalten der gesetzlichen Vertreter sowie der in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen des Versicherungsnehmers (der Versicherten) im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes.

Als solche Repräsentanten gelten ausschließlich:

bei Aktiengesellschaften, Genossenschaften und Vereinen die Vorstandsmitglieder

bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Geschäftsführer

bei offenen Handels- und Kommanditgesellschaften die persönlich haftenden Gesellschafter

bei Arbeitsgemeinschaften die vorstehend angeführten Personen der Partnerfirmen

sowie

der jeweils zuständige Betriebsleiter.

Spartenschlüssel: 01 Glas, 05 Leitungswasser, 19 Ind.BU, 21 Feuer BU, 23 Feuer, 28 Sturm, 30 Einbruch.